

.....
.....
.....
Name und Anschrift des Bauwerbers
.....
.....
Telefonnummer

Ansuchen um die Erteilung der Benützungsbewilligung

An die
Baubehörde erster Instanz
der Gemeinde **SEIERSBERG-PIRKA**

Gemäß § 38 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 87/2013, in der geltenden Fassung, wird von dem/den Unterfertigten um die Erteilung der Benützungsbewilligung angesucht.

Der/Die Unterfertigte(n) ist/sind Inhaber der mit

Baubewilligungsbescheid vom Zahl:

Genehmigung der Baufreistellung vom Zahl:

erteilten Bewilligung,

für die

auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück/den Grundstücken/Teil(en)

Grundstück(en) Nr. EZ: KG: **Seiersberg / Pirka-Eggenberg**
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Die Rohbaubeschau wurde am durchgeführt / nicht durchgeführt.
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

Folgende Atteste werden dem Ansuchen beigelegt: (nichtzutreffendes bitte streichen)

- Rauchfangkehrer Attest gemäß § 38 Abs. 2 Z. 2 StmkBauG 1995 idgF
- Elektroattest gemäß § 38 Abs. 2 Z.3 StmkBauG 1995 idgF
- Attest für Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen gem. § 38 Abs 2 Z.4 StmkBauG 1995 idgF
- Dichtheitsbescheinigungen für Hauskanalanlagen gemäß § 38 Abs. 2 Z.5 StmkBauG 1995 idgF
- Etwaige gesonderte Atteste, welche per Auflage im Baubescheid gefordert wurden

.....
.....
.....

....., am
Ort Datum

.....
Unterschrift des Bauwerbers

MERKBLATT

- (1) Der Bauherr hat gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idgF nach Vollendung von Neu-, Zu- oder Umbauten (§ 19 Z. 1), von Garagen (§ 19 Z. 3 und § 20 Z. 2 lit. b), von Neu-, Zu- oder Umbauten von Kleinhäusern (§ 20 Z. 1) und von Hauskanalanlagen oder Sammelgruben (§ 20 Z. 3 lit. g) und vor deren Benützung die Fertigstellung anzuzeigen.
- (2) Der Fertigstellungsanzeige sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 1. eine Bescheinigung des Bauführers, eines Ziviltechnikers mit einschlägiger Befugnis, eines konzessionierten Baumeisters oder eines Holzbau-Meisters im Rahmen seiner gewerberechtigten Befugnis über die bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe allfälliger geringfügiger Abweichungen;
 2. bei baulichen Anlagen mit Rauch- und Abgasfängen ein Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
 3. bei baulichen Anlagen mit Elektroinstallationen ein Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßigen Elektroinstallationen;
 4. gegebenenfalls eine Bescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlöscher- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Anlagen;
 5. hinsichtlich Hauskanalanlagen und Sammelgruben eine Dichtheitsbescheinigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers.

Anmerkung

Wird in den Fällen des § 19 Z. 1 und 3 sowie § 20 Z. 1 und 2 lit. B sowie § 19 Z. 8 keine Bescheinigung gemäß § 38 Abs. 2 Z. 1 vorgelegt (Bauführerbescheinigung), hat der Bauherr gleichzeitig mit der Fertigstellungsanzeige um die Erteilung der Benützungsbewilligung anzusuchen.